

Protokoll:

AM Lütge-Thomas bittet die Verwaltung zu prüfen, ob die vorgesehenen Aufpflasterungen als „Sinuswelle“ gestaltet werden können.

Amt 66/Herr Dr. Mifka verweist hinsichtlich der Gestaltung der Aufpflasterungen auf das bestehende Regelwerk.

Auf Nachfrage von Rm Schupp erklärt Herr Beigeordneter Flöck, dass die Verwaltung auch bei inhaltlich begründeten Anregungen von privaten Dritten entsprechend tätig wird.

Bis zur Sitzung des Stadtrates am 16.12.2023 wird die Begründung der Vorlage noch entsprechend präzisiert.

AM Lütge-Thomas bittet die Verwaltung um eine Aussage, inwieweit die Höhe der Aufpflasterungen Auswirkungen auf die Geschwindigkeit hat.

Der Niederschrift wird eine entsprechende Information des Amtes 66 beigefügt.

Stellungnahme des Tiefbauamtes:

Bei Teilaufpflasterungen wird die Fahrbahn über die gesamte Breite um 8 bis 10 cm angehoben. Im Sinne der Geschwindigkeitsdämpfung sind Teilaufpflasterungen besonders effektiv, wenn die Rampenneigungen entsprechend steil sind (1:7 bis 1:10). Bei Linienbusverkehr sind jedoch nur geringe Rampenneigungen (1:25 und flacher) vertretbar.

Plateaufpflasterungen sind zumeist quadratische Anhebungen des Fahrbahnbelags um 5 - 8 cm in einer Größe von mindestens 1,70 x 1,70 m. An den Rändern ist beidseitig der Plateaufpflasterungen eine Breite von 1,00 m - 1,30 m für Radfahrende vorzusehen.

Je steiler die Rampenneigung, desto stärker kann die gefahrene Geschwindigkeit verringert werden. Aus diesem Grund und auf Grund der geometrischen Ausbildung reduzieren die Teilaufpflasterungen die gefahrene Geschwindigkeit auf ca. 25 - 35 km/h und die Plateaufpflasterungen die gefahrene Geschwindigkeit auf ca. 25 - 30 km/h. Bezüglich der tatsächlich reduzierten Geschwindigkeit spielen natürlich auch andere Einflussfaktoren, wie z.B. die örtlichen Gegebenheiten eine Rolle.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität stimmt der Vorlage mehrheitlich mit einer Gegenstimme zu.